

20 Jahre obligatorische Krankenversicherung in der Stadt Zürich

Autor(en): **E.H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : sozialistische Monatsschrift**

Band (Jahr): **29 (1950)**

Heft 4

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-336463>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

lichen sinnvoll gestaltet werden kann, so daß er Stolz und Interesse an seinen zunehmenden Kenntnissen bekommt und sich selbst als Konsument des zu verarbeitenden Materials empfindet. Wenn ferner der Jugendliche sich nicht nur als der Unterworfene und Rechtlose empfindet, wenn er spürt, daß er nicht allein dem Meister gegenübersteht, sondern daß es Kollegen und eine Gewerkschaft gibt, dann wird diese günstige Entwicklung noch gefördert. Die Gewerkschaften tun gut daran, auch im eigenen Interesse, den Bedürfnissen der Jungarbeiter und Lehrlinge große Beachtung zu schenken und nicht der naheliegenden Versuchung nachzugeben, in erster Linie hier Konzessionen zu machen, wenn die Verhandlungen Konzessionen erfordern.

Der Gedanke, in vermehrtem Maße den Schutz gefährdeter Jugendlicher in die Hand freier Organisationen, namentlich solcher der Arbeiterbewegung, zu legen, hat etwas Ausbaufähiges. Bisher gab es im wesentlichen allzusehr nur die Alternative: entweder sahen die Eltern zum Rechten oder der Staat griff ein. Würde nun ein größerer Teil dieser Aufgabe in vermehrtem Maße von freien Assoziationen übernommen, so würde damit die Arbeiterbewegung wenigstens auf einem Teilgebiet sich der alten Forderung von Friedrich Engels erinnern, daß schließlich und dereinst der Staat ins Museum der Altertümer gehöre, neben das Spinnrad und die bronzene Axt.

20 Jahre obligatorische Krankenversicherung in der Stadt Zürich

Die Entstehung und Entwicklung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung in der Stadt Zürich ist geradezu ein Musterbeispiel dafür, wie langsam in unserem Lande soziale Maßnahmen heranreifen. Wurde dem *Bund* bereits im Jahre 1890 im Verfassungsartikel 34bis die Ermächtigung erteilt, auf dem Wege der Gesetzgebung die Kranken- und Unfallversicherung einzurichten, so dauerte es noch 21 Jahre, bis nach verschiedenen Anläufen ein Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung zustande kam. Damals, im Jahre 1911, wurden die Kantone ermächtigt, selber über die Versicherungspflicht zu entscheiden und den Beitritt zur Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären. Der Bund beschränkte sich lediglich darauf, die Ausbreitung der Krankenkassen durch Gewährung von Beiträgen zu fördern.

Im *Kanton Zürich* wurde im Jahre 1916 ein erstes Einführungsgesetz zu diesen eidgenössischen Bestimmungen vom Volke angenommen, doch war es infolge der veränderten Verhältnisse der Kriegszeit und der anschließenden Krisenjahre keiner Gemeinde mög-

lich, dieses Gesetz in der damaligen Fassung anzuwenden. Nochmals mußten 10 Jahre verstreichen, bis sich eine endgültige Regelung durchzusetzen vermochte. Im kantonalen Einführungsgesetz von 1926 wurde es den Gemeinden anheimgestellt, das Obligatorium der Krankenversicherung einzuführen, jedoch wurde der Kreis der Personen, die der Versicherungspflicht unterstellt werden konnten, begrenzt.

Endlich stand für die *Stadt Zürich* der Weg zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung offen. Die Durchführung dieses Obligatoriums wurde den bereits bestehenden Krankenkassen übertragen, und die Stadt erleichterte die Versicherungspflicht durch Gewährung namhafter Beiträge, die vor allem im Sinne des sozialen Ausgleichs abgestuft sind. In die Versicherung selbst mußten *alle* pflichtigen Personen aufgenommen werden, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand. Gleichfalls war eine Entlassung aus der Versicherung infolge Überbeanspruchung oder Nichtbezahlung der Beiträge ausgeschlossen. Dies weicht wesentlich von der Praxis der freiwilligen Krankenpflegeversicherung ab. *Der Kreis der Versicherungspflichtigen wurde außerordentlich weit gezogen.* Aber auch die Leistungen übertreffen in verschiedener Hinsicht das übliche Maß; so werden beispielsweise Beiträge für zahnärztliche Behandlung, an Erholungskuren und an die Transportkosten in das Krankenhaus gewährt.

Am *1. Januar 1928* ist die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Stadt Zürich in Kraft getreten. Am Jahresende zählte man 104 314 obligatorisch Versicherte oder 45,3 Prozent der Bevölkerung. Diese Zahl stieg als Auswirkung der Wirtschaftskrise und des Krieges fast ununterbrochen bis zum Höchststand im Jahre 1941 auf rund 196 000 an, während sie bis Ende 1948 wieder auf 162 782 Versicherungspflichtige oder 42,5 Prozent der Bevölkerung sank.

Die stadtzürcherische Krankenpflegeversicherung hat das Obligatorium von Anfang an bis zur äußersten im kantonalen Einführungsgesetz vorgesehenen *Einkommensgrenze* ausgedehnt. Diese Grenze erstreckte sich ursprünglich auf alle Familien und Einzelpersonen bis zu einem versteuerten Jahreseinkommen von 4000 Fr., wobei sie für jedes Kind um je 400 Fr. erhöht wurde. Im Laufe der Zeit mußte jedoch eine *Anpassung der Versicherungsgrenzen* an die durch die Geldentwertung erhöhten Einkommen vorgenommen werden. War es die Absicht des Gesetzgebers, die weniger gut bemittelten Bevölkerungskreise durch das Obligatorium vor den wirtschaftlichen Folgen der Krankheit zu sichern, so müssen die Grenzen der Versicherungspflicht mit dem Ausmaß der Teuerung Schritt halten. Viele obligatorisch Versicherte würden sonst die obere Einkommensgrenze übersteigen und damit aus der Versicherungspflicht entlassen, obwohl sie gegenüber früher wirtschaftlich nicht besser gestellt sind. Erstmals wurde im Jahre 1945 eine solche Teuerungsanpassung vorgenommen, doch ist diese bereits wieder überholt. *Am 6. und 7. Mai dieses Jahres hat sich das Zürchervolk neuerdings über eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden.* Für Ledige soll die obere Grenze der Versicherungspflicht in Zukunft 5500 Fr., für Verheiratete 6500 Fr. betragen, während die Kinderzulagen auf 600 Fr. erhöht werden. Gleichzeitig soll der Kantonsrat ermächtigt werden, bei neuerlichen Verschiebungen der Lebenshaltungskosten von sich auf eine Abänderung zu treffen, damit nicht allemal ein kompliziertes Revisionsverfahren notwendig wird.

Auch in *finanzieller Hinsicht* waren wiederholt Neuregelungen nötig. Die anfänglich vorgesehenen Leistungen der öffentlichen Hand genügten nicht. Die obligatorische Krankenpflegeversicherung blieb sehr stark defizitär, und der Ausgleich konnte auf die

Dauer nicht allein durch Erhöhung der Mitgliederbeiträge gefunden werden, so daß sich anderweitige Sanierungsmaßnahmen aufdrängten.

Die *Ausgaben* der Krankenkassen für die obligatorische Versicherung beliefen sich im ersten Rechnungsjahr auf etwas über 4 Millionen Franken und stiegen fast ununterbrochen bis zum Betrage von 13,3 Millionen im Jahre 1948 an. Je einzelnes Kassenmitglied beträgt die *Kostensteigerung* mehr als das Doppelte, nämlich von Fr. 41.86 im Jahre 1929 auf Fr. 84.92 im Jahre 1948. Diese Erhöhung ist in erster Linie auf die Teuerung und auf die größeren Kassenleistungen zurückzuführen, doch sei auch nicht verschwiegen, daß eine vermehrte Inanspruchnahme von seiten der Versicherten und eine außerordentliche Steigerung der Arztkosten daran nicht unschuldig sind. Die *öffentliche Hand* zahlte an die obligatorische Krankenversicherung der Stadt Zürich im Verlaufe der 20 Jahre rund 2 Millionen an Bundesbeiträgen und 850 000 Fr. an Kantonsbeiträgen. Die Aufwendungen der Stadt beliefen sich auf insgesamt 54,6 Millionen Franken, die zum weitaus größten Teil zur Erleichterung und Tiefhaltung der Prämien verwendet wurden. Diese Aufwendungen kommen selbstverständlich vor allem den Wenigbemittelten zugute, denen rund die Hälfte ihrer Versicherungsbeiträge durch die Stadt abgenommen wird.

Neben der Krankenpflegeversicherung konnte auch die *Tuberkuloseversicherung* immer weiter ausgebaut werden. In Anlehnung an die neuen Bundesvorschriften gewähren die Krankenkassen wesentlich ausgedehnte Krankenpflegeleistungen, während eine prämiensfreie Taggeldentschädigung für obligatorisch versicherte Tuberkulosekranke gänzlich auf Kosten der Stadt eingeführt wurde. Als neueste Einrichtung im Rahmen des Versicherungsobligatoriums sei noch die *soziale Zahnpflege für Jugendliche* erwähnt.

Wenn auch die Entwicklung der obligatorischen Krankenversicherung in der Stadt Zürich noch nicht abgeschlossen ist, darf sich das bisher Erreichte gleichwohl sehen lassen. Mit Befriedigung kann auf bedeutende soziale Leistungen hingewiesen werden, die dazu beitragen, den weniger gut bemittelten Bevölkerungskreisen weitgehend Schutz vor den finanziellen Folgen der Krankheit zu gewähren. Diese *soziale Sicherheit* konnte ohne einschneidende Zwangsmaßnahmen erreicht werden, und gerade deshalb dürfte das Beispiel der Stadt Zürich andern Gemeinden (und Kantonen), die sich immer noch nicht zu einem zeitgemäßen Ausbau der Sozialversicherung entschließen können, eine Ermunterung sein.

E. H.

Bemühungen verzeichnen können, im Rahmen der Vereinten Nationen die ohnehin mageren Ergebnisse der Genfer Internationalen Konferenz für Informationsfreiheit (März—April 1948) in positive völkerrechtliche Normen umzusetzen. Fruchtbarer sind Zellwegers Erörterungen dort, wo er sich mit der Stellung der Presse in den freien Ländern beschäftigt, in denen ja auch nur ein beschränktes Maß von Pressefreiheit besteht: beschränkt durch den privatkapitalistischen Charakter des Großteils der Presseunternehmen, aber auch durch die Erpressungen an der Meinungsfreiheit, denen zumindest die Presse der kleineren Staaten seitens der Diktatoren ausgesetzt ist. Auch diese Unsitten sind nicht zusammen mit dem deutschen Nationalsozialismus abgestorben, trotzdem dürften die vom Dritten Reich der Schweiz und ihrer Presse gegenüber eingeschlagenen Methoden der systematischen Einschüchterung in der Zukunft als Schulbeispiel zitiert werden, und darum ist Zellwegers gründlich belegte Darstellung dieser erpresserischen Kampagne und ihres teilweisen Erfolges außerordentlich wertvoll. (Der Hinweis auf Seite 57 auf die «teils kritische, teils feindliche Einstellung der schweizerischen Presse zum nationalsozialistischen Deutschland, die sich in mehreren Blättern der Linken zu offenkundigen und wiederholten Beleidigungen der nationalsozialistischen Staatsführung gesteigert hatte», stellt wohl ein Zitat und nicht die Meinung des Autors dar; er ist sicher nur versehentlich nicht als Zitat bezeichnet.) Es belebt die Behandlung eines für Laien recht schwierigen Gebietes, daß Zellweger seine Betrachtungen auch an Beispielen aus der jüngsten Vergangenheit belegt und zum Beispiel die Angriffe der Kominformpresse auf das Tito-regime völkerrechtlich zu werten sucht; hier wurde ein Grad der Verquickung parteipolitischer mit staatspolitischen Elementen erreicht, wie sie selbst der deutsche Nationalsozialismus nie gekannt hat. Das Feuer gegen Tito wurde durch eine parteipolitische Resolution eröffnet (manche ihrer Unterzeichner wurden übrigens inzwischen wegen protitoistischer Einstellung hingerichtet!), aber ihr folgte ein von den «Volksdemokratien» als Staaten eingeleiteter Boykott und ein Austausch diplomatischer Noten bis zu einem faktischen Abbruch diplomatischer Beziehungen. Die völkerrechtliche Verantwortung der kominformistischen Presse könnte also schwer geleugnet werden.

Zellweger analysiert das Problem vom Gesichtspunkt des Völkerrechtlers, und er ist sich sehr wohl dessen bewußt, daß man angesichts der weltpolitischen Gegensätze auf dieser Bahn nicht sehr weit vorwärts kommen kann. «Kein neues Recht», stellt er fest, «kann diesen Gegensatz überbrücken; nur aus seiner Überwindung wird neues universelles Recht entstehen.» Aber seine Betrachtungen könnten und sollten zur Grundlage einer Untersuchung genommen werden, die den sozialistischen Standpunkt zur Frage der Pressefreiheit im liberalen Staat, zur Frage der systematischen Verfälschung der Wahrheit in der kapitalistischen Presse teils aus Sensationslust, teils aus der dem Beruf inwohnenden Oberflächlichkeit, teils aus politischer Absicht, und die Frage der Bekämpfung dieses Übels innerhalb demokratischer Lebensformen zu formulieren trachtet — wobei es sich von selbst versteht, daß man dieses Übel, gemessen an dem der staatlich dirigierten Presse, als das kleinere anerkennt.

Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Name des russisch-amerikanischen Autors B. Mirkin-Guetzevitch in Zellwegers Buch wiederholt falsch wiedergegeben wird.

J. W. B.

Ein Hinweis

In Heft 4 dieser Zeitschrift war ein Artikel über «*20 Jahre obligatorische Krankenversicherung der Stadt Zürich*» enthalten. Leider hat es der Verfasser unterlassen, darauf hinzuweisen, daß er sich dabei weitgehend auf eine außerordentlich wertvolle und eingehende Arbeit zu diesem Thema stützte, die die Herren Kantonsrat A. Acker, Vorsteher des städtischen Amtes für Sozialversicherung, und Dr. A. Senti, Leiter des Statistischen Amtes der Stadt Zürich, in Heft 3/1949 der «Zürcher Statistischen Nachrichten» publiziert haben.

E. H.